



# Erfahrungen mit dem neuen Begutachtungsinstrument

**Bernhard Fler, Team Pflege**

Berlin, 29.10.2018

**MDS**

MEDIZINISCHER DIENST  
DES SPITZENVERBANDES  
BUND DER KRANKENKASSEN

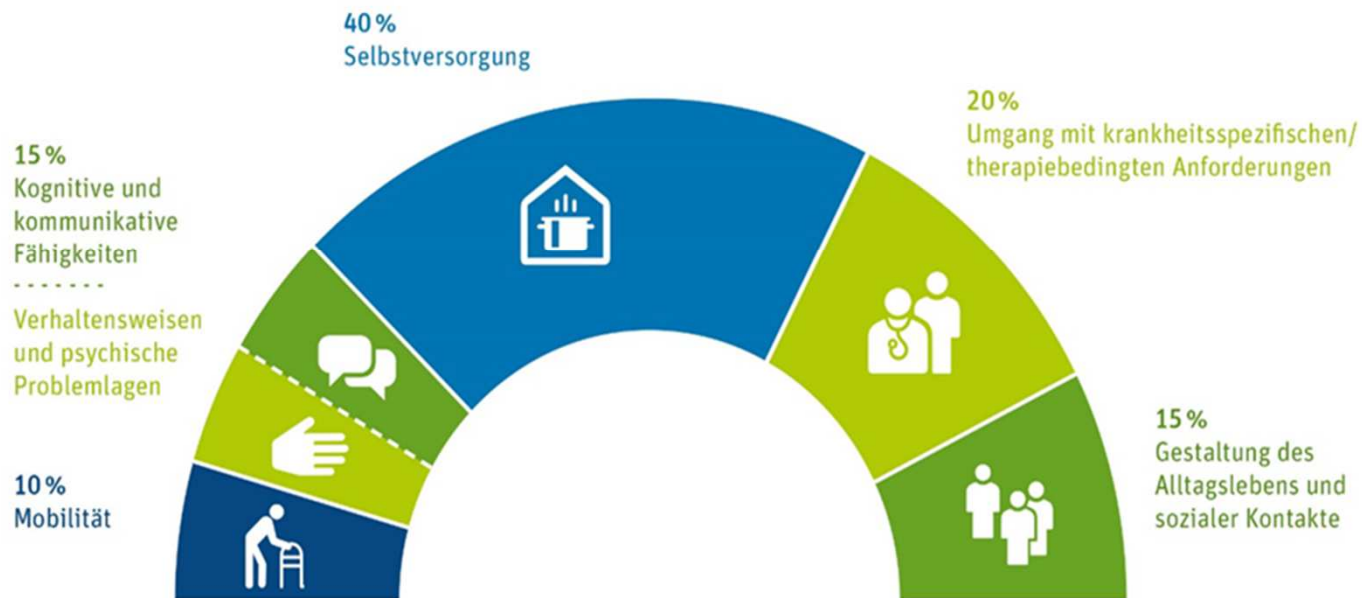
# Pflegestärkungsgesetze und neue Begutachtung

- Die Pflegereform und der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.
- Die neue Begutachtung (Neues Begutachtungsinstrument) konnte in einem Kraftakt durch die MDK umgesetzt werden.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert die Begutachtung und die Einstufung der Pflegebedürftigen.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schafft die Voraussetzungen für einen grundlegenden Systemwechsel in Richtung einer umfassenden Gestaltung von Pflege, Betreuung und Entlastung.

# Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren

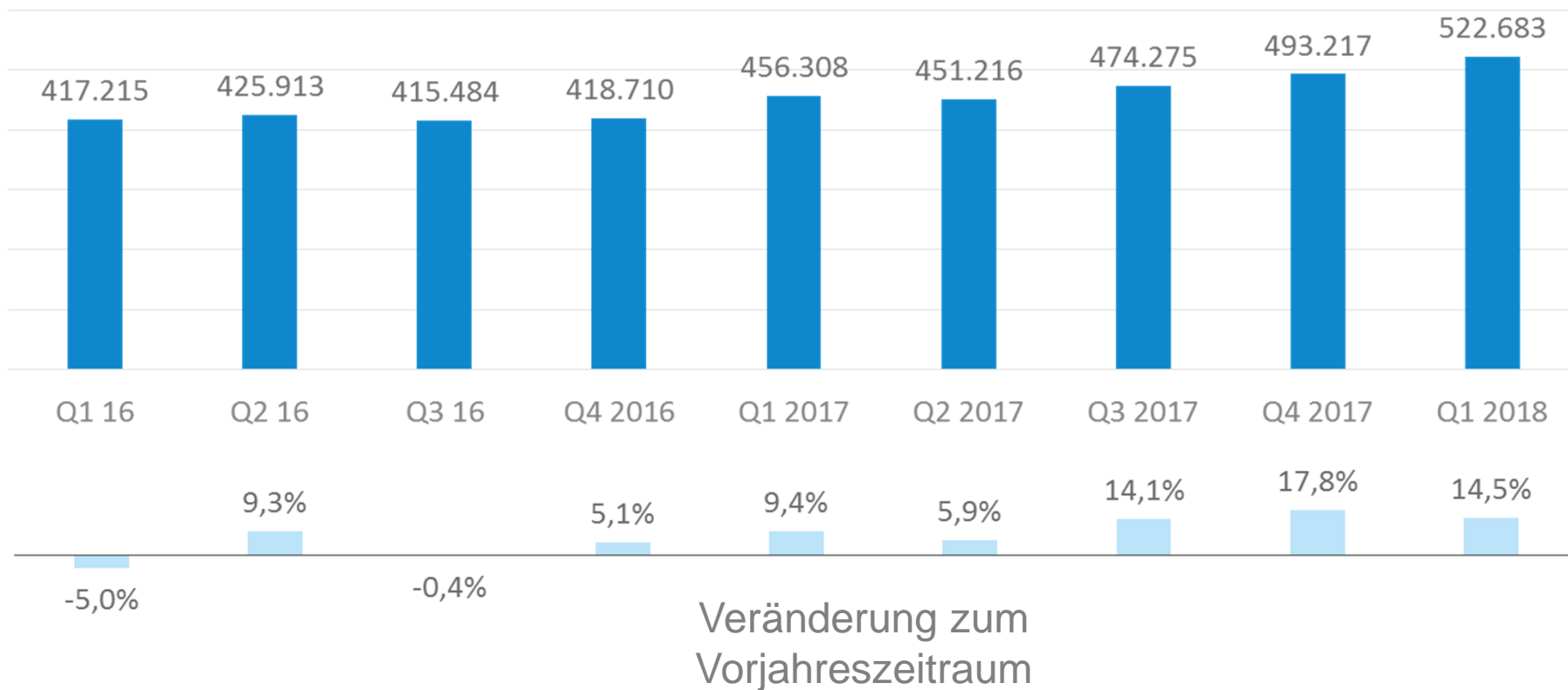
Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument im Überblick – Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet



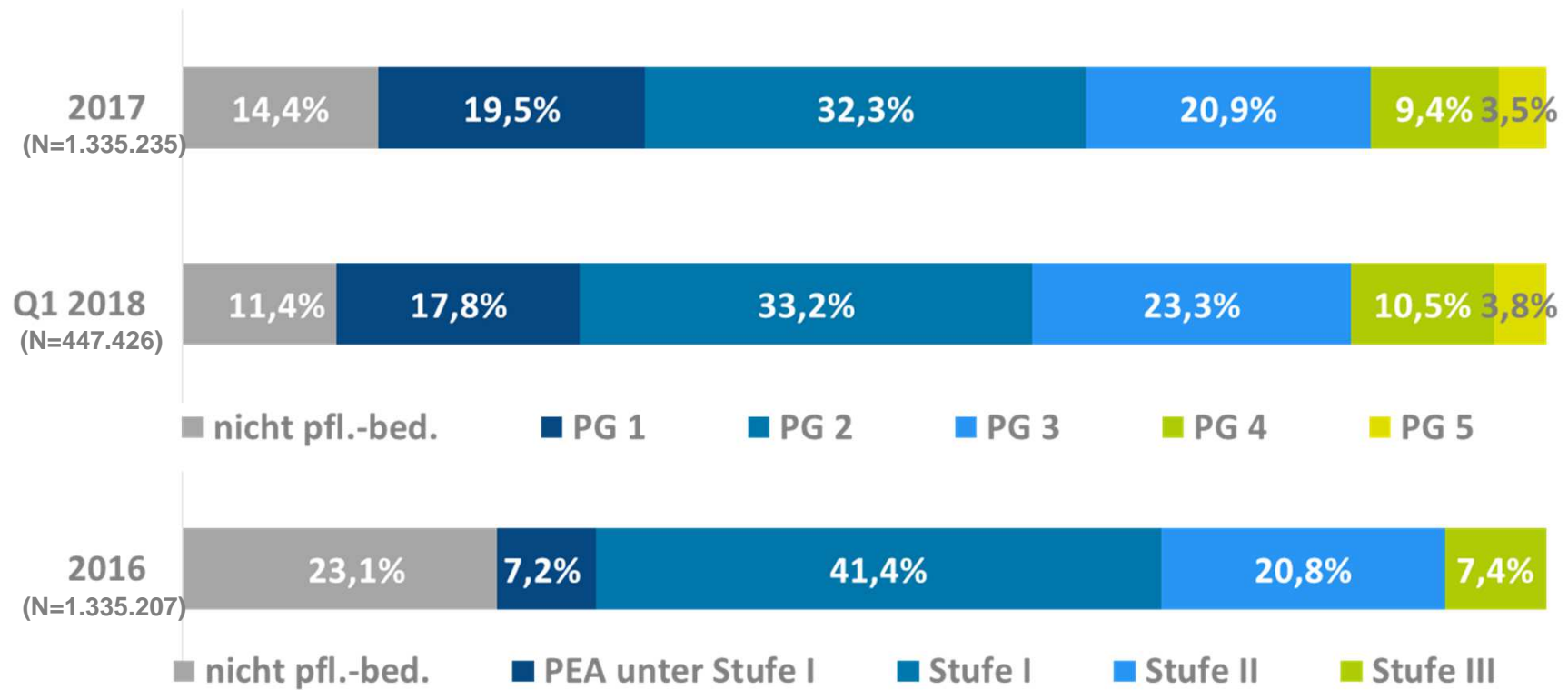
© Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)

## Entwicklung Pflegebegutachtungen

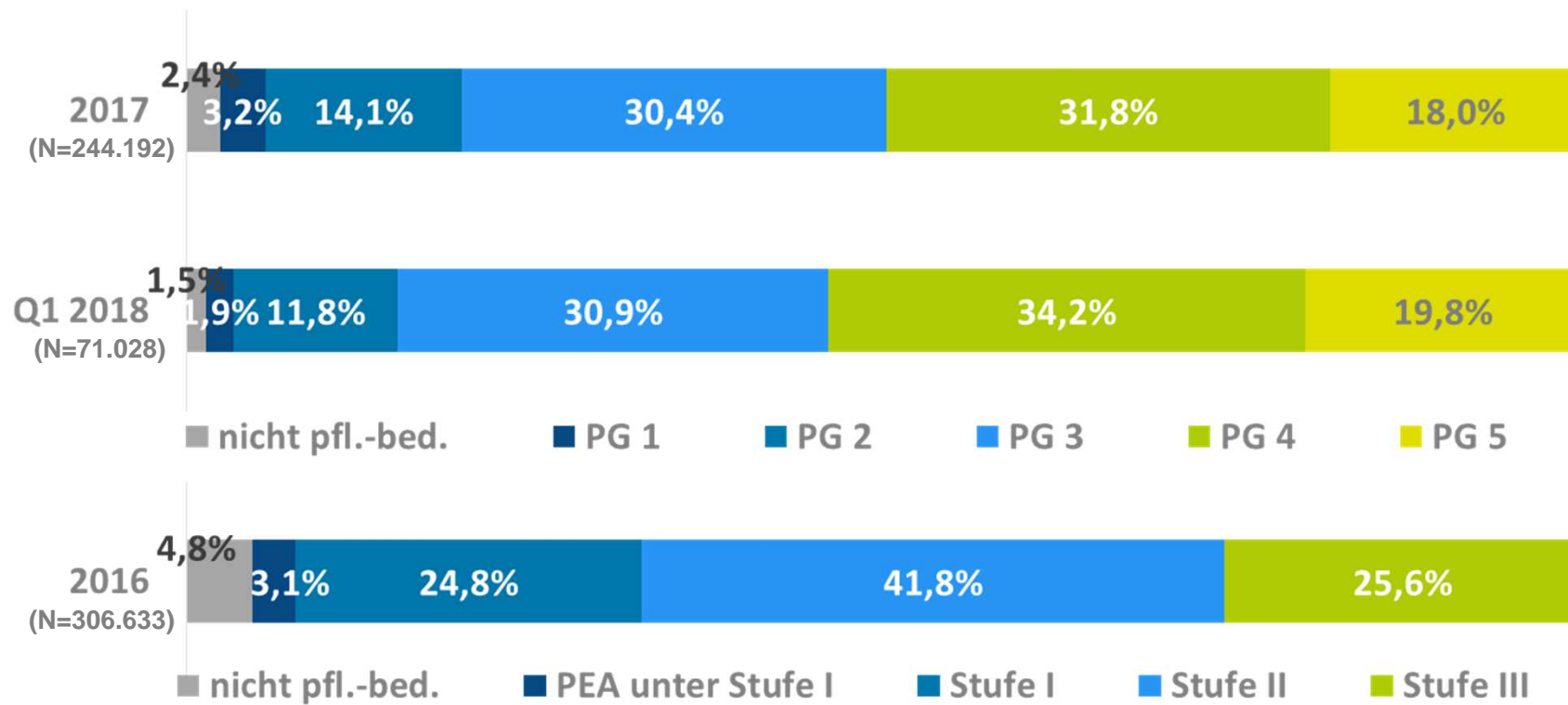


Bei den hier dargestellten Gutachten handelt es sich um vollständige Begutachtungen (mit Pflegegradfeststellung) nach 6.1.1 und 6.1.2 der Begutachtungsrichtlinie zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit nach der SGB XI.

## Ergebnisse Pflegebegutachtungen ambulant



## Ergebnisse Pflegebegutachtungen stationär



## Leistungsempfänger am 31.12.2017

2016	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3		Gesamt	Veränderung z. Vorjahr	Veränderung z. Vorjahr in %
	207.219	1.613.020	836.091	300.090		2.956.420		
2017	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5			
	167.156	1.456.020	936.553	509.516	232.754	3.301.999	345.579	11,7%

Quelle: GKV-SV; Amtliche Statistik PG2

## Pflegebedürftige mit psychisch-kognitiven Einschränkungen

Personen mit  
mindestens 7,5 Punkten  
in den Modulen 2/3  
Anteil an gesamt=  
40,8%

Kein Pflegegrad	0,7%
Pflegegrad 1	6,0%
Pflegegrad 2	20,9%
Pflegegrad 3	33,2%
Pflegegrad 4	26,3%
Pflegegrad 5	13,0%

Begutachtungen in 2017 nach neuer Rechtslage; N=1.595.971



# Pflegebedürftige mit somatischen Einschränkungen

Personen mit mind. 2,5  
Punkten in Modul 1 und  
mindestens 10 Punkten  
in Modul 4  
Anteil an gesamt=  
61,4%

Kein Pflegegrad	0,0%
Pflegegrad 1	10,1%
Pflegegrad 2	32,2%
Pflegegrad 3	29,5%
Pflegegrad 4	19,3%
Pflegegrad 5	8,9%

Begutachtungen in 2017 nach neuer Rechtslage; N=1.595.971

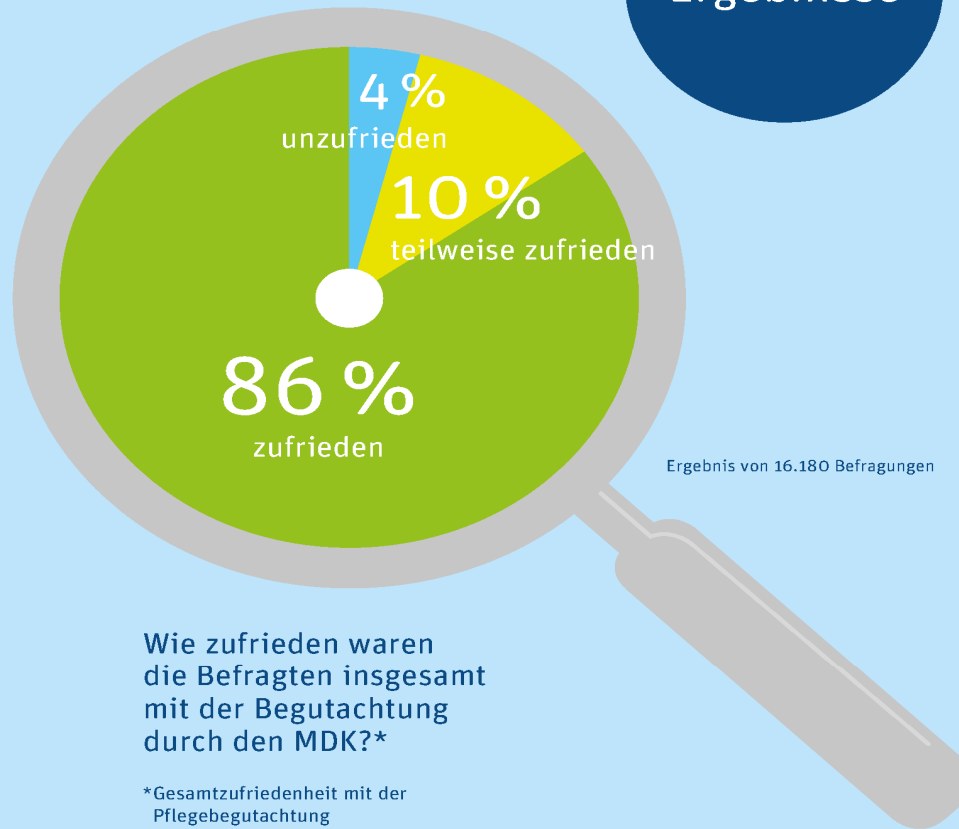
# Das neue Begutachtungsinstrument hat sich bewährt

- Pflegebedürftige und ihre Angehörigen äußern sich positiv zum Verfahren.
- Gutachterinnen und Gutachter geben positive Rückmeldungen zur Begutachtung.
- Die Beeinträchtigungen des Pflegebedürftigen, aber auch die Möglichkeiten, dessen Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, werden besser erfasst.
- Es wird klarer als bisher erkennbar, welche präventiven Maßnahmen und welche medizinischen und rehabilitativen Leistungen zusätzlich angezeigt sind.

# Rückmeldungen der Gutachterinnen und Gutachter aus der Begutachtungspraxis

- Gute Anwendbarkeit des neuen Instruments in der Praxis:
  - *„Ich bin froh, dass die „Minutenzählerei“ ein Ende hat.“*
  - *„Wir schauen nun viel umfassender.“*
  - *„Ich finde es gut, dass die Kriterien genau definiert sind.“*
  - *„Mir fällt die Bewertung grundsätzlich leichter.“*
  - *„Das Begutachtungsinstrument ist praktikabel, gut strukturiert und nachvollziehbar.“*
  - *„Die eigenen Begutachtungs-Richtlinien für Kinder sind sehr hilfreich.“*

Ergebnisse



Wie zufrieden waren die Befragten insgesamt mit der Begutachtung durch den MDK?\*

\*Gesamtzufriedenheit mit der Pflegebegutachtung

# Die neue Begutachtungsphilosophie



© MDS; Claudia Thoelen

# Wie funktioniert die Anwendung?

- Der Grad der Selbständigkeit wird für jeden (Lebens-) bereich (Module) separat erhoben.
- Es sind aus jedem Lebensbereich exemplarische Aktivitäten ausgewählt, die die Selbständigkeit beeinflussen.
- Jedes Kriterium ist für sich zu bewerten, so wie es in den Richtlinien definiert ist.
- Es kommt zwangsläufig zu Überschneidungen aufgrund logischer Verknüpfungen zwischen den Modulen.
- Grundsätzlich gilt, dass vorübergehende (weniger als sechs Monate) oder vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (weniger als einmal pro Woche) nicht zu berücksichtigen sind.

## Fazit

- Die neue Pflegebegutachtung stößt bei den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen auf eine positive Resonanz.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff führt dazu, dass deutlich mehr Pflegebedürftige Anspruch auf Pflegeleistungen haben und mehr Pflegebedürftige in die höheren Pflegegrade 4 und 5 gelangen.
- Die Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs geht nun in eine zweite Phase: Die Versorgung von Pflegebedürftigen ist durch Aktivitäten aller Akteure an dem neuen Verständnis von Pflege auszurichten.